

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom __.__.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 49.136.161 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 49.028.863 EUR |

im **Finanzplan** mit

| | |
|--|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 45.404.250 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 47.284.110 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.243.700 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 7.520.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.276.300 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.493.040 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

2.276.300 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.530.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

Die Allgemeine Rücklage wurde im Jahr 2013 aufgezehrt. Fehlbeträge können nicht mehr durch Eigenkapital gedeckt werden. Aus diesem Grunde ist gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) auf der Aktivseite der Bilanz ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen. Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags wird aufgrund des voraussichtlichen positiven Jahresergebnisses von 107.298 € auf 4.856.462 € festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

45.000.000 EUR

§ 6 (nachrichtlich)

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 959 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 475 v.H. |

§ 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe auch im Haushaltsjahr 2019 hergestellt und wird ab diesem Zeitpunkt jährlich erreicht, ab dem Haushaltsjahr 2021 auch ohne Konsolidierungshilfe. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der GemHVO werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einnahmen und Auszahlungen getroffen:

Budgetierungsregelungen

Budgets im Sinne des § 21 GemHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen bzw. Abschreibungen zusammengefasst.

Zweckbindungen von Einnahmen

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierter Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

Sperrvermerke

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Entwurf

Aufgestellt:
Bergneustadt, den 28.09.2018

Festgestellt:
Bergneustadt, den 28.09.2018

Bernd Knabe
Stadtkämmerer

Wilfried Holberg
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt "Bergneustadt im Blick" am 08.11.2018, Folge 764